



**LANDRATSAMT
AICHACH-FRIEDBERG**

Jugendschutz bei Veranstaltungen

Ein Leitfaden für Veranstalter

Mit dem vorliegenden Leitfaden zum Jugendschutz bei Veranstaltungen soll dazu beigetragen werden, dass

- Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen geschützt werden, die die Entwicklungschancen junger Menschen bedrohen,
- die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz bei Veranstaltungen erleichtert wird,
- Veranstalter vor weitreichenden oder teilweise strafrechtlichen Folgen geschützt werden, die bei Nichtbeachtung des Jugendschutzgesetzes aufgrund von Fehlern oder Unwissenheit eintreten können,
- selbstorganisierte Veranstaltungen – trotz Vorschriften und Auflagen – attraktiv und machbar bleiben,
- ein Bewusstsein für Probleme, Gefahren und unumgängliche Pflichten geschaffen wird.

Sollten sich nach der Lektüre weitere Fragen zum Jugendschutz ergeben oder Sie eine Beratung im Vorfeld Ihrer Veranstaltung wünschen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Ansprechpartner im Kreisjugendamt:

Kreisjugendamt Aichach- Friedberg

Außenstelle Friedberg

Matthias Matuschka

Konradinstraße 4, 86316 Friedberg

Tel.: 08251/92 4838

Fax.: 08251/92 4883

E-Mail: matthias.matuschka@lra-aic-fdb.de

Inhalt

1. Wann liegt Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit bei einer Veranstaltung vor?
2. Welche Alters- und Zeitgrenzen müssen nach dem Jugendschutzgesetz beachtet werden?
3. Was ist eine erziehungsbeauftragte Person?
4. Allgemeine rechtliche Grundlagen zum Alkohol
5. Was ist bei der Abgabe von Alkohol nach dem Jugendschutzgesetz zu beachten?
6. Wie sieht das Jugendschutzgesetz das Thema Rauchen?
7. Genehmigung der Veranstaltung
8. Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen
9. Praktische Tipps
10. Checkliste für Veranstaltungen
11. Formblatt – Erziehungsbeauftragte Person

1 Wann liegt Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit bei einer Veranstaltung vor?

Öffentliche Veranstaltungen liegen vor, wenn jedermann, der sich den Eintrittsbedingungen unterwirft, nach Zahlung eines Eintrittsgeldes oder auch frei Zutritt erhalten kann. Dabei ist nicht die Bezeichnung (z.B. als geschlossene Veranstaltung) maßgeblich, sondern der tatsächliche Charakter der Veranstaltung. Besondere Ausschlussmerkmale, die Türsteher festlegen (z.B. Kleidung) lassen den Charakter der öffentlichen Veranstaltung nicht entfallen.

Eine Veranstaltung ist demnach öffentlich, wenn der Teilnehmerkreis nicht näher bestimmt ist, es sei denn, dass der Teilnehmerkreis bestimmt abgegrenzt ist. Auch bei einem bestimmmbaren Personenkreis liegt eine öffentliche Veranstaltung vor, wenn es weder untereinander noch gegenüber dem Veranstalter eine persönliche Verbindung gibt.

Private Veranstaltungen sind nicht öffentlich, z.B. Hochzeitfeiern, Geburtstagsfeiern, Betriebsfeste, bei Öffnen für beliebige Gäste werden sie allerdings zu einer öffentlichen Veranstaltung (etwa, wenn im Internet für diese Privatfeier eingeladen wird).

Schulklassen sind als nicht öffentlich anzusehen. Bei einer Schulveranstaltung kommt es darauf an, ob sie strikt auf den Kreis der eigenen SchülerInnen begrenzt ist. Aber: Eine „Abitur-Feier“ oder „Mittelstufenparty“ ist öffentlich, wenn per Flyer, Plakat geworben wird und wenn andere SchülerInnen als die der eigenen Schule Zutritt haben.

2 Welche Alters- und Zeitgrenzen müssen nach dem Jugendschutzgesetz beachtet werden?

Jugendschutz in der Öffentlichkeit Darstellung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)

Personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Personen müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Bis zur Volljährigkeit tragen sie die Verantwortung.

Norm des JuSchG	Gefährzungsbereiche	Geschützte Altersgruppen						
		Kinder unter 14 Jahren		Jugendliche ab 14 Jahren		ab 16 Jahren		ausnahmsweise erlaubt
		ohne	in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	ohne	in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	ohne	in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	
§ 4 Abs. 1, 2	Aufenthalt in Gaststätten					bis 24 Uhr		zwischen 5 und 23 Uhr, um ein Getränk oder eine Mahlzeit einzunehmen oder nach Abs. 4 mit einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde
§ 4 Abs. 3	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben							
§ 5 Abs. 1	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (z. B. Disco)				bis 24 Uhr			Ausnahmen kann die zuständige Behörde nach Abs. 3 genehmigen.
§ 5 Abs. 2	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe/bei künstlerischer Betätigung/zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		bis 24 Uhr		Ausnahmen kann die zuständige Behörde nach Abs. 3 genehmigen.
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit							nach Abs. 2 auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, ähnlichen Veranstaltungen, sofern Gewinne nur in Waren von geringem Wert bestehen
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben							Durch Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen und andere Auflagen kann die zuständige Behörde das Verbot einschränken, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder vermindert wird.
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten							
§ 9 Abs. 1 Nr. 1	Abgabe und/oder Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken (auch alkoholischen Mixgetränken) oder Lebensmitteln							
§ 9 Abs. 1 Nr. 2	Abgabe und/oder Verzehr anderer alkoholischer Getränke, z. B. Bier, Wein o. ä.				*)			*) nur in Begleitung Personensorgeberechtigter nach § 9 Abs. 2 (Eltern/Vormund)
§ 9 Abs. 4	Abgabe alkoholhaltiger Süßgetränke (Alkopops) i. S. v. § 1 Abs. 2 und 3 AlkopopStG							
§ 10	Abgabe/Konsum in der Öffentlichkeit sowie Angebot/Abgabe im Versandhandel von Tabakwaren, anderer nikotinhaltiger Erzeugnisse und nikotinfreier Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie deren Behältnisse							
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur nach Freigabekennzeichnung: "ohne Altersbeschränkung/ab 6/12/16 Jahren"	ab 6 Jahren bis 20 Uhr		bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		mit "Info- o. Lehrprogramm" gekennzeichneter Film nach § 11 Abs. 1 bei Filmen "ab 12 J." ab 6 Jahren in Begleitung Personensorgeberechtigter nach § 11 Abs. 2
§ 12	Abgabe von Bild-/Datenträgern mit Filmen oder Spielen nur nach Freigabekennzeichnung: "ohne Altersbeschränkung/ab 6/12/16 Jahren"							mit "Info- o. Lehrprogramm" gekennzeichneter Datenträger (§ 12 Abs. 1)
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach Freigabekennzeichnung: "ohne Altersbeschränkung/ab 6/12/16 Jahren"							mit "Info- o. Lehrprogramm" gekennzeichnetes Bildschirmspielgerät (§ 13 Abs. 1)

Begriffsbestimmungen:

Öffentlichkeit = allgemein zugängliche Verkehrsflächen (z. B. Straßen, Gehwege, Passagen, Plätze, Parks, Anlagen) sowie unbeschränkt zugängliche Gebäude und Einrichtungen (z. B. öffentliche Sportplätze, Gaststätten, Diskotheken, Kinos, Behörden).

Kinder = Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind.

Jugendliche = Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Personensorgeberechtigter = Person, der allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht.

Erziehungsbeauftragter = Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder Jugendhilfe betreut.

	Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche ab 16 Jahren
Gaststättenbesuch	In Begleitung durch personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person gestattet, oder bei Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes in der Zeit von 5 bis 23 Uhr gestattet.	Ohne Begleitung durch personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person in der Zeit von 24 bis 5 Uhr nicht gestattet.
Nachbars und Nightclubs	Nicht gestattet	
Tanz-veranstaltun- gen	Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person <u>nicht</u> gestattet.	Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person <u>bis 24.00 Uhr</u> gestattet.
	Kinder (unter 14 Jahre) bis 22 Uhr und Jugendliche (unter 16 Jahre) bis 24 Uhr gestattet, wenn es eine Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.	
Spielhallen	Anwesenheit in Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen nicht gestattet.	
Glücksspiele	Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit nur auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen gestattet, wenn Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.	

3 Was ist eine erziehungsbeauftragte Person?

Im Jugendschutz wurde der Begriff **erziehungsbeauftragte Person** eingeführt. Nach dieser Regelung werden für Kinder und Jugendliche in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person bestimmte zeitliche Begrenzungen, z.B. für den Besuch von Gaststätten und Diskotheken aufgehoben.

Die **erziehungsbeauftragte Person** nimmt aufgrund einer Vereinbarung mit der **personensorgeberechtigten Person** (Eltern oder Vormund des Kindes) auf Dauer oder zeitweise Erziehungsaufgaben wahr. Ein Autoritätsverhältnis zwischen der erziehungsbeauftragten Person und dem oder der Minderjährigen ist erforderlich, um Erziehungsaufgaben wahrnehmen zu können.

Erziehungsbeauftragte Personen können z.B. Lehrer/Lehrerinnen, Vereinsbetreuer/-innen, Erzieher/-innen, Ausbilder, Großeltern/Verwandte, volljährige Geschwister sein. Das Gesetz fordert keine schriftliche Beauftragung. Es empfiehlt sich jedoch die schriftliche Form, wegen ihrer Transparenz und Bestimmtheit.

Tipps für Gewerbetreibende/Veranstalter

- Der Erziehungsbeauftragte muss sich ausweisen können und volljährig sein.
- Die Übertragung der Erziehungsbeauftragung sollte schriftlich vorliegen. Eine Fälschung ist schnell gemacht. Um diesem vorzubeugen, sollte eine Ausweiskopie, mindestens eines Elternteils, vorliegen. Keine Blankounterschriften akzeptieren!
- Die Person muss die Reife besitzen, die Aufsichtspflicht wahrzunehmen und Grenzen zu setzen. Die Altersspanne zwischen Erziehungsbeauftragten und zu Beaufsichtigten sollte einige Jahre entsprechen.
- Der Erziehungsbeauftragte sollte keinen Alkohol und sonstige Drogen konsumieren, um seiner Aufsichtspflicht nachkommen zu können. Ist die erziehungsbeauftragte Person nicht in der Lage die Beauftragung auszuführen, so handelt sie trotz der Vereinbarung nicht als erziehungsbeauftragte Person.
- Sie können als Veranstalter auch bestimmen, dass keine erziehungsbeauftragten Personen zugelassen sind.
- Es besteht die Berechtigung und/oder Pflicht die Erziehungsbeauftragung nachzuprüfen evtl. telefonisch bei den Eltern.
- Gewerbetreibende bzw. Veranstalter können keine Erziehungsbeauftragung übernehmen (Konflikt zwischen zwei Interessen).

4 Allgemeine rechtliche Grundlagen zum Alkohol

Es gibt Regelungen im Gaststättengesetz, wonach Betrunkene keinen Alkohol erhalten dürfen (§ 20 Nr. 2 GastG), der Ausschank bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung untersagt werden kann (§ 19 GastG) und immer auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr angeboten werden müssen (§ 6 S. 1 GastG). § 6 GastG regelt ferner, dass mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk angeboten werden muss (sowohl im absoluten Preis als auch im Preis je Menge). Strafbarkeit besteht für Straftaten im Vollrausch (§ 323a StGB) sowie für die Verkehrsteilnahme im alkoholisierten Zustand (§ 316 StGB). Neben dem Jugendschutzgesetz besteht im Jugendarbeitsschutzgesetz § 31 Abs. 2 JArbschG ein eigenständiges Abgabeverbot bzgl. minderjähriger Beschäftigter. Danach, darf – auch wenn Öffentlichkeit nicht vorliegt – an Jugendliche unter 16 Jahren kein alkoholisches Getränk und an Jugendliche unter 18 Jahre kein Branntwein abgegeben werden.

Folgendes Beispiel erklärt das Verhältnis zwischen alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken auf einer Getränkekarte:

Wein	0,2l	=	2,00 €
Spirituosen	2cl	=	1,50 €
Bier	0,33l	=	1,50 €

Das billigste alkoholische Getränk – hochgerechnet auf die gleiche Menge – ist das Bier (Literpreis: 4,50 €). Dann darf mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das Bier in gleicher Menge angeboten werden, z.B.:

Limonade 0,2l = höchstens 0,90€ (Literpreis: 4,50 €)

5 Was ist bei der Abgabe von Alkohol nach dem Jugendschutzgesetz zu beachten?

Abgabe und Verzehr von branntweinhaltigen Getränken darf Kindern und Jugendlichen generell nicht gestattet werden; Abgabe und Verzehr von anderen alkoholischen Getränken (z.B. Bier, Wein, Sekt) darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet werden (§ 9 JuSchG).

Abgabe ist jede Form der Zugangsverschaffung von Alkohol, ein tatsächlicher Verzehr ist nicht erforderlich. Somit ist eine Abgabe verboten, wenn ein 16-jähriger auf einem Fest branntweinhaltigen Alkohol ausschenkt. Die Altersgrenzen sind beim Ausschank von Alkohol auch zu beachten.

Gestatten des Alkoholkonsums liegt vor, wenn das Alkohol trinken zumindest passiv geduldet wird, obwohl die Möglichkeit zum Eingreifen besteht. Die Veranstalter haben die Pflicht, die Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes einzufordern und zu kontrollieren.

Altersgrenzen

Ab 14 Jahren:

Grundsätzlich dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke abgegeben oder ihnen der Verzehr gestattet werden. Ausnahme ist der Konsum durch 14- und 15-jährige von nicht branntweinhaltigen alkoholischen Getränken (Bier, Wein), wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden (Eltern).

Ab 16 Jahren:

„Andere Alkoholische Getränke“ dürfen ab 16 Jahren an Jugendliche abgegeben werden beziehungsweise von ihnen konsumiert werden. Hierzu zählen Wein, Bier, Sekt und Getränke und Mischungen die nicht branntweinhaltig sind z.B. Colabier.

Ab 18 Jahren:

An Kinder und Jugendliche dürfen kein Branntwein und keine branntweinhaltigen Getränke abgegeben und der Verzehr darf nicht gestattet werden. Branntwein sind stark alkoholische Getränke wie z.B. Rum, klare Schnäpse, Weinbrand, Cognac, Whisky.

Branntweinhaltige Getränke enthalten Zusätze oder sind Mixgetränke mit Branntwein wie z.B. Kräuterschnäpse, Liköre, Cocktails. Dabei ist es unerheblich, wenn ein branntweinhaltiges Mixgetränk nur noch einen Alkoholgehalt aufweist, der z.B. dem Alkoholgehalt eines Bieres entspricht.

6 Wie sieht das Jugendschutzgesetz das Thema Rauchen?

Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren dürfen Tabakwaren weder abgeben werden noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden. Soweit auf einer Veranstaltung Zigarettenautomaten aufgestellt sind, muss durch technische Vorrichtung sichergestellt sein, dass Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren keine Zigaretten entnehmen können (§ 10 JuSchG).

7 Genehmigung der Veranstaltung

Öffentliche Veranstaltungen, die die Merkmale des erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes (insbesondere mit Gewinnerzielungsabsicht) erfüllen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Ordnungsbehörde (§ 12 GastG).

Gemäß § 3 der Gaststättenvorordnung ist der Antrag einer Gestattung nach § 12 GastG schriftlich einzureichen.

Es ist sinnvoll, dass die Gestattungen durch persönliches Vorsprechen von Personen beantragt werden, die detaillierte Kenntnisse über den Ablauf der Veranstaltung haben und für die Durchführung verantwortlich sind. Mit der Unterschrift auf dem Formular übermittelt der Veranstalter eine große Verantwortung und muss z.B. die Konsequenzen von begangenen Ordnungswidrigkeiten während der Veranstaltung tragen. Um solche und andere Fragen zu klären, ist der Antrag im eignen Interesse möglichst frühzeitig zu stellen.

8 Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen

Der Inhaber hat durch entsprechende Aufsichtsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass keine Zu widerhandlungen begangen werden, die beispielweise durch die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verhindert werden sollen (vgl. § 130 OwiG). Hierzu zählt auch die sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

9 Praktische Tipps

- Durchsagen über die Lautsprecheranlage geben Hinweise auf die Jugendschutzbestimmungen (Altersgrenzen und Alkoholkonsum).
- Bei Einlasskontrollen, beim Eingang und vor allem beim Ausschank wird ein deutlich sichtbarer und entsprechend großer Hinweis (z.B. Plakat) zum Jugendschutz angebracht.
- Bei der Einlasskontrolle erfolgt auch die Kontrolle von Rucksäcken und Taschen. Alkohol und gefährliche Gegenstände dürfen nicht mit eingeführt werden. Sichtlich alkoholisierten Personen ist der Zutritt zu verwehren.
- Hinter der Bar stehen Erwachsene, die beim Verkauf alkoholischer Getränke verantwortungsbewusst handeln. Bar mit branntweinhaltigen Getränken vom restlichen Festbetrieb abtrennen und gesonderte Einlasskontrolle durchführen!
- Das gesamte Personal (Einlass, Ordner, Ausschank) ist vor der Veranstaltung über die Bestimmungen des Jugendschutzes zu belehren. Es empfiehlt sich, die Durchführung der Belehrung und die Teilnahme zu dokumentieren (z.B. Unterschriften).
- Zur Umsetzung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen ist die Vergabe von farblich unterschiedlichen Bändchen (es empfehlen sich Bändchen, die beim Entfernen kaputtgehen) beim Einlass vorteilhaft, um die relevanten Altersgruppen (unter bzw. über 18 Jahre) problemlos von einander unterscheiden zu können.
- Sprechen Sie Jugendliche an, wenn sie im Außenbereich rauchen. Fordern Sie die Jugendlichen auf, das Rauchen zu unterlassen. Sollten sich die Jugendlichen nicht an Ihre Anweisungen halten, sprechen Sie ein Hausverbot aus.
- Kinder oder Jugendliche, die alkoholbedingte Ausfallerscheinungen aufweisen, sind unverzüglich durch einen Sanitätsdienst in ein Krankenhaus zu verbringen. Die Pflicht dazu tragen Veranstalter und Personal.
- Eine Veranstaltung ist für das Jugendamt jugendgefährdend und der Zutritt für Jugendliche nicht zu gestatten, wenn z.B. bestimmte Angebote (Flatrates, Kübel, sehr günstige branntweinhaltige Getränke) zum starken Alkoholkonsum animieren oder eine musikalische oder andere Darbietung (z.B. Strippeas, GoGo's) die altersgemäße Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefährden.

10 Checkliste für Veranstaltungen

- ✓ Information der zuständigen Behörden/ Institutionen - Anmeldungen und Genehmigungen (z.B. Gemeinde – Gestattungsantrag, Polizei, Bauamt, Brandwache, Sanitätsdienst...)
- ✓ Genaue Festlegung der Verantwortlichkeiten z.B. Wer ist Hauptverantwortlicher? Wer ist zuständig für die Aufsicht?
- ✓ Jugendschutz in die Planungen frühzeitig Einbeziehen
- ✓ Sorgfältige Auswahl des Sicherheitspersonals
- ✓ Wer hat Zutritt?
- ✓ Werbung
- ✓ Einlasskontrollen
- ✓ Alkoholausschank z.B. klare Einweisung des Personals durch Veranstalter, Kontrolle der Altersgrenzen
- ✓ Sicherheit im Außenbereich z.B. Konsum von mitgebrachtem Alkohol auf dem Parkplatz
- ✓ Was tun im Notfall?

11 Formblatt – Erziehungsbeauftragte Person

Hiermit erteile(n) ich (wir) als Personensorgeberechtigte(r)

Frau/Herrn

wohnhaft

den Auftrag meine Tochter/meinen Sohn

Name/Vorname

Alter _____ Jahre

beim Kinobesuch/Gaststättenbesuch/Diskothekebesuch am ___. ____.

von _____ Uhr bis _____ Uhr als erziehungsbeauftragte Person gemäß § 1
Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetzes zu begleiten.

Name/ Vorname

(Personensorgeberechtigte/r)

Adresse

Tel. erreichbar

Ort/Datum

Unterschriften der/des Personensorgeberechtigten

Kopie des Personalausweises der /des Personensorgeberechtigten liegt bei.